

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 28. April 2021

Nummer 30

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Landtagswahl am 06. Juni 2021
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise
18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg
KWL-LT-06/2021 vom 27. April 2021 **158**
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung
des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von
Grundwasser zur Mineralwassergewinnung und Herstellung alkoholfreier
Getränke in der Gemarkung Hecklingen **161**
- Sitzung des Kreistages am 05.05.2021 **163**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Amtliche Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz **164**
- Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 98
Kennwort: „Wohnungsgebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt“
gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) **164**
- Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnungsgebiet Süd-West“, Teilbereich „Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße“ **164**
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95 mit dem Kennwort: „Wohnungsgebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger“ **164**
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/95 mit dem Kennwort: „Wohnbaustandort Dröbel“, westlich Latdorfer Straße **164**

Der Bebauungsplan und die Satzungsbeschlüsse sind als Anhang beige-fügt.

Stadt Aschersleben

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021

165

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Landtagswahl am 06. Juni 2021**
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg
KWL-LT-06/2021 vom 27. April 2021

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 18 – Aschersleben - ,19 –Staßfurt-, 20 – Schönebeck - und 21 – Bernburg- hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 folgende Kreiswahlvorschläge (für die Erststimme) zur Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021 zugelassen. Gemäß § 23 Absatz 10 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in Verbindung mit § 35 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) gebe ich hiermit die zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

Wahlkreis 18 – Aschersleben

lfd. Nr.	Partei (Kurzbezeichnung)	Kreiswahlvorschlag Familiename, Vorname Beruf/Stand, Wohnort	Geburtsjahr/-ort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Gürth, Detlef Landtagsabgeordneter Aschersleben	1962 Aschersleben
2	Alternative für Deutschland (AfD)	Rausch, Daniel Mitglied des Landtages Staßfurt OT Glöthe	1963 Gotha
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	Kiontke, Marco Krankenpfleger Aschersleben	1976 Aschersleben
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Metzing, Yves Betriebswirt (BA), Geschäftsführer Aschersleben	1974 Aschersleben
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Jahn, Gundhild Lehrerin Aschersleben OT Westdorf	1960 Ballenstedt
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	Szyszkowitz, Raja Schülerin/Abiturientin Aschersleben	2001 Aschersleben
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Fleischer, Marcus Orthopädietechniker Falkenstein/Harz	1985 Aschersleben
8	Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)	Mosig, Monique Alltagscoach Arnstein OT Sandersleben	1972 Wippra

Wahlkreis 19 – Staßfurt

lfd. Nr.	Partei (Kurzbezeichnung)	Kreiswahlvorschlag Familiename, Vorname Beruf/Stand, Wohnort	Geburtsjahr/-ort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Rosomkiewicz, Sven Personalcontroller Borne	1986 Staßfurt
2	Alternative für Deutschland (AfD)	Büttner, Matthias MdL/Unternehmer Staßfurt	1983 Staßfurt

3	DIE LINKE (DIE LINKE)	Görke, Bianca geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- u. Sozialwesen Staßfurt	1967 Brandenburg
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schröter, Anja Sozialarbeiterin Staßfurt	1981 Staßfurt
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Einer, Michael Restaurantmanager Aschersleben	1980 Leipzig
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	Hauser, Johannes Landwirt Atzendorf	1953 Straubing
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Brandt, Karin Lehrerin Bernburg (Saale)	1955 Stendal

Wahlkreis 20 – Schönebeck

Ifd. Nr.	Partei (Kurzbezeichnung)	Kreiswahlvorschlag Familiename, Vorname Beruf/Stand, Wohnort	Geburtsjahr/-ort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Dr. Schellenberger, Gunnar Staatssekretär Bördeland OT Biere	1960 Karl-Marx-Stadt
2	Alternative für Deutschland (AfD)	Rausch, Tobias Immobilienunternehmer Hecklingen	1990 Mellrichstadt
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	von Angern, Eva Rechtsanwältin/Mitglied des Landtages Magdeburg	1976 Magdeburg
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Grimm-Benne, Petra Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt Schönebeck (Elbe)	1962 Wuppertal
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Leubeling, Robert Dipl. Finanzwirt (FH) Schönebeck (Elbe)	1988 Staßfurt
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	Goldschmidt, Holger Bauamtsleiter Schönebeck (Elbe)	1960 Schlanstedt
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Mittelstrass, Maria Studentin Calbe (Saale)	1990 Serebrjanka
8	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Schüler, Gordon Versicherungskaufmann, Teamcoach Bördeland OT Biere	1970 Bismark

Wahlkreis 21 – Bernburg

lfd. Nr.	Partei (Kurzbezeichnung)	Kreiswahlvorschlag Familiename, Vorname Beruf/Stand, Wohnort	Geburtsjahr/-ort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Ruland, Stefan Sparkassenbetriebswirt Bernburg (Saale)	1980 Schönebeck (Elbe)
2	Alternative für Deutschland (AfD)	Weiss, Claudia Fachwirt Gesundheits-Sozialwesen Bernburg (Saale) OT Baalberge	1975 Bernburg (Saale)
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	Krebs, Henriette Medien- und Kommunikationswissenschaftlerin (BA) Bernburg (Saale)	1985 Bernburg (Saale)
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Engel, Paul Azubi (Elektroniker) Nienburg (Saale)	1999 Bernburg (Saale)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Prof. Buhmann, Erich Landschaftsarchitekt Bernburg (Saale)	1955 Göggingen
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	Engel, Johanna Studentin der Humanmedizin Nienburg (Saale)	1998 Bernburg (Saale)
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Voigt, Heike Sekretärin Könnern	1961 Könnern

Bernburg (Saale), den 27. April 2021

gez. Marko Gregor
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
18 – Aschersleben - ,19 – Staßfurt -, 20 – Schönebeck - und 21 – Bernburg

- **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser zur Mineralwassergewinnung und Herstellung alkoholfreier Getränke in der Gemarkung Hecklingen**

Bekanntgabe des Salzlandkreises 42 FD Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 117 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1342).

Die Firma Schlossbrunnen Wüllner GmbH & Co. KG, Stadtteil Gaensefurth, 39444 Hecklingen beantragt die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von insgesamt maximal 250.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus insgesamt 8 Brunnen in der Gemarkung Hecklingen.

Bezeichnung	Ostwert	Nordwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brunnen-1	32673368.38	5749787.52	Hecklingen	32	3
Brunnen-2	32673735.14	5749544.19	Hecklingen	29	22/72
Brunnen-3	32674003.87	5748900.45	Hecklingen	29	93
Brunnen-4	32674023.80	5749426.46	Hecklingen	29	88
Brunnen-5	32673375.22	5749776.74	Hecklingen	32	3
Brunnen-6	32674011.09	5748897.36	Hecklingen	29	93
Brunnen-7	32673740.36	5749546.35	Hecklingen	29	22/72
Brunnen-8	32673306.31	5750183.79	Hecklingen	29	22/72

Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N

Die Wasserentnahme wird in der Anlage 1 des UVPG nicht unter den Projekten geführt, für die eine generelle UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens besteht. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 13.3.2 Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils von einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Für solche Vorhaben sind gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung durchzuführen**.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der 1. Stufe erfolgt die Prüfung entsprechend der Kriterien 2.3 der Anlage 3 des UVPG. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, liegt keine UVP-Pflicht vor und die Prüfung ist beendet. Ergibt die 1. Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorhanden sind, ist die 2. Stufe der Prüfung durchzuführen. In dieser sind die übrigen Kriterien der Anlage 3 UVPG zu berücksichtigen. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Mineralwasserentnahme erstreckt sich auf den Festgesteinsaquifer. Die Grundwasserentnahme erfolgt nur im tieferliegenden unteren Muschelkalk, dieser ist für die Naturfunktion nicht bedeutend.

Zusammenfassende Bewertung der allgemeinen Vorprüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf die bestehenden Nutzungen im Einflussbereich. Es sind auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Nutzungen zu befürchten. Die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden, Luft und Landschaft werden nicht nachhaltig beansprucht. Die beantragte Menge stellt sich als genehmigungsfähig dar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplante Grundwasserentnahme am Standort Hecklingen zu keinen nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen führen wird.

Es besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Bewilligungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Boden, Luft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist nicht zu rechnen.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Feststellung des Salzlandkreises zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach der öffentlichen Bekanntmachung 1 Monat lang zugänglich.

Nähere Informationen können im Salzlandkreis, FD 42 Natur und Umwelt, Ermslebener Str. 77, Zimmer 516 in 06449 Aschersleben bei Frau Kromke persönlich oder telefonisch unter 03471 684 1913 eingeholt werden.

Bernburg (Saale), den 27. April 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Sitzung des Kreistages am
05.05.2021**

Datum: Mittwoch, 05.05.2021, 18:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,
Solbadstraße 2
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 03.03.2021
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage B/0226/2021
- 6 Hygienekonzept des Kreistages und seiner Ausschüsse
Beschlussvorlage B/0241/2021
- 7 Satzung über die 4. Änderung der Eigenbetriebssatzung des Kreiswirtschaftsbetriebes
Beschlussvorlage B/0238/2021
- 8 Einrichtung einer besonderen Klasse "Produktives Lernen in Schule und Betrieb" an der Ganztagssekundarschule "Campus Technicus" Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage B/0239/2021

- 9 Interessenbekundung - Pretziener Wehr als UNESCO Weltkulturerbe
Beschlussvorlage B/0245/2021
- 10 Örtliches Teilhabemanagement im Salzlandkreis, Aktionsplan - Empfehlungen
Mitteilungsvorlage M/0095/2021
- 11 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 12 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils am 03.03.2021
- 14 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am
- 15 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen
- 16 Veräußerung eines Grundstücks in der Gemarkung Egel
Beschlussvorlagen B/0237/2021;
B/0237/2021/1
- 17 Abschluss von Anschlussverträgen für die Bereitstellung von Microsoft Nutzungsrechten einschließlich Wartung
Beschlussvorlage B/0243/2021
- 18 Vergabe-Nr.: 0004/2021 - Kreiswirtschaftsbetrieb Salzlandkreis - Kauf und Lieferung von vier Pressmüllfahrzeugen
Beschlussvorlage B/0232/2021
- 19 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 20 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Thomas Gruschka
Vorsitzender des Kreistages

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Amtliche Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz**

1.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat durch Beschluss vom 22. April 2021 festgesetzt, dass die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) am

Sonntag, dem 26. September 2021,
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet. Eine möglicherweise notwendige Stichwahl findet am

Sonntag, dem 17. Oktober 2021,
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Oberbürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zur Kommunalwahlordnung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2.

Das Ende der Einreichungsfrist wurde auf Montag, den 30. August 2021 festgesetzt.

Bernburg (Saale), 23. April 2021

gez. Hohl
Wahlleiter

- **Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 98 Kennwort: „Wohnungsgebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt“ gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB)**
- **Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“, Teilbereich „Grundversorgungszentrum an der Kustrener Straße“**
- **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95 mit dem Kennwort: „Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger“**
- **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/95 mit dem Kennwort: „Wohnbaustandort Dröbel“, westlich Latdorfer Straße“**

Der Bebauungsplan und die Satzungsbeschlüsse sind als Anhang beigefügt.

Stadt Aschersleben

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur **Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Aschersleben** wird in der Zeit vom **17.05.2021 bis 21.05.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten und **am 20.05.2021 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **21.05.2021 bis 15:00 Uhr** bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Stadt Aschersleben schriftlich gestellt

oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 16.05.2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 18, Aschersleben**, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter;

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 16.05.2021) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 21.05.2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Benachrichtigungsverfahren festgestellt wurde, und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Aschersleben gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 04.06.2021, 18:00 Uhr**, bei der Stadt mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aschersleben, den 27. 04. 2021

gez. Schneidewind
Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 98, Kennwort: „Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt“ gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB)

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 durchgeführt. Aufgrund der vorgenommenen Änderung des Entwurfs hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 22.04.2021 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 mit dem Kennwort: „Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt“ und dessen Begründung gebilligt und die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 mit dem Kennwort: „Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt“ und dessen Begründung können gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom

17. Mai 2021 bis einschließlich 18. Juni 2021

auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://www.bernburg.de/de/planen-bauen-wohnen.html> eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

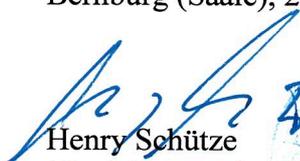
Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr

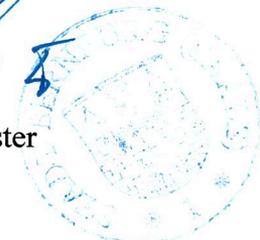
Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum 2. Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Baugesetzbuch BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 23.04.2021


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“, Teilbereich „Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 22. April 2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“, Teilbereich „Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet, östlich der Kustrenaer Straße.

Im Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung befinden sich somit die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke 7/3 (teilweise), 11/2, 12/1, 35/2, 35/4, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/6, 37/7, 38/6, 1026 bis 1034 und 1035 (teilweise), allesamt in der Flur 13 der Gemarkung Bernburg gelegen.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 23. April 2021


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95 mit dem Kennwort: „Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 95, Kennwort: „Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an im Planungsamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Bernburg (Saale). Im Geltungsbereich befinden sich die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 23.04.2021

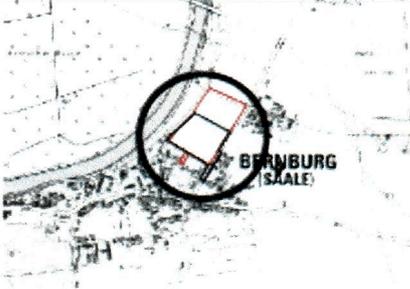
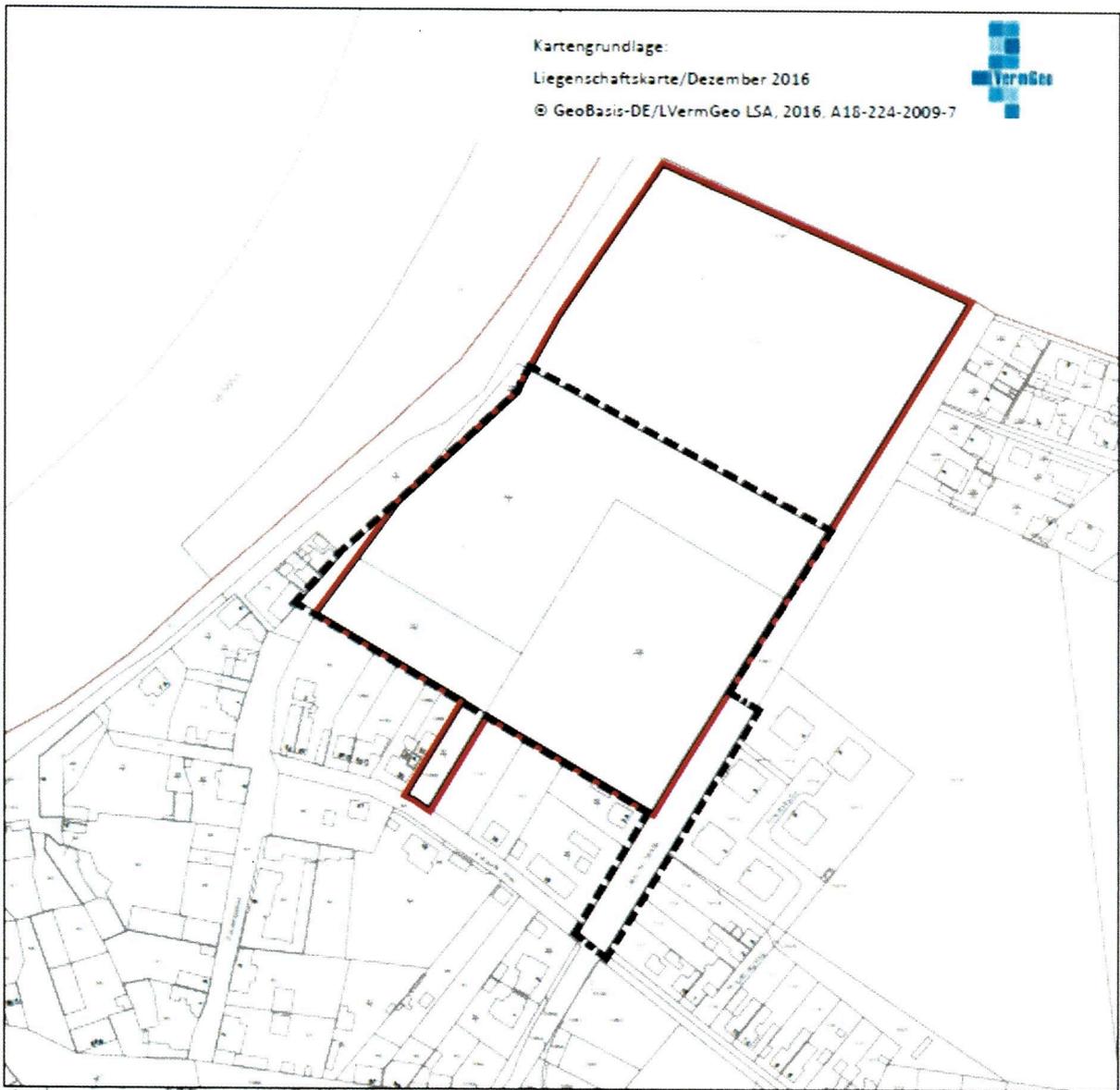

Henry Schütze
Oberbürgermeister



Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte/Dezember 2016

© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2016, A16-224-2009-7



Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteils Dröbel, wie dargestellt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 95 Kennwort "Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2/95, Kennwort "Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße"

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/95 mit dem Kennwort: „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes 2/95 mit dem Kennwort: „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an im Planungsamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

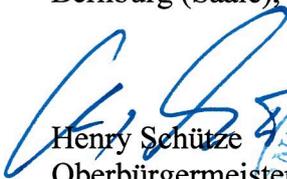
Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Bernburg (Saale). Im Geltungsbereich befinden sich die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 23.04.2021

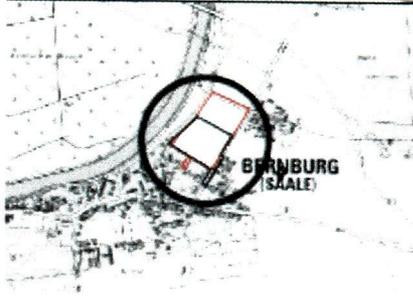
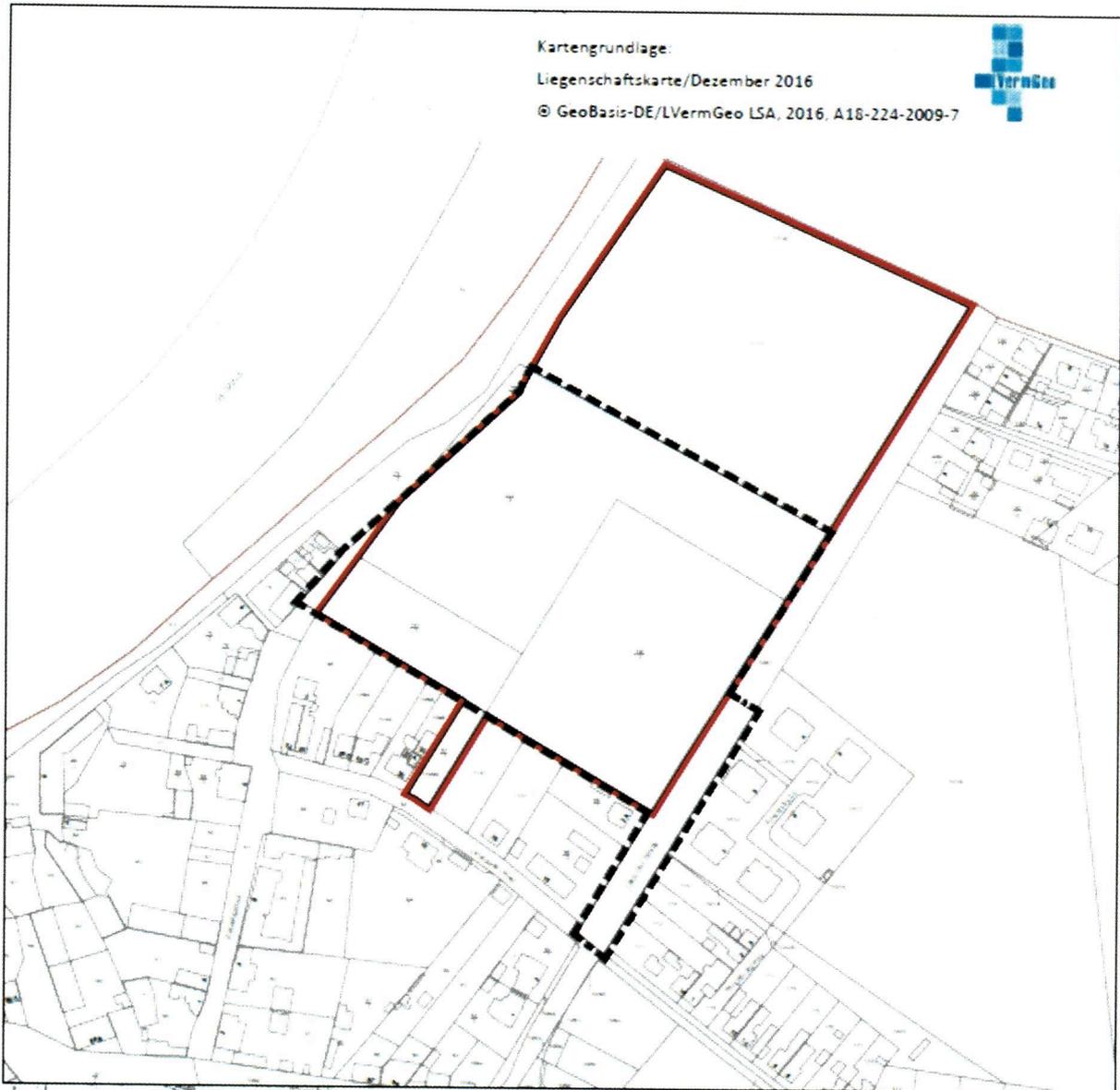

Henry Schütze
Oberbürgermeister



Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte/Dezember 2016

© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2016, A18-224-2009-7



Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteils Dröbel, wie dargestellt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 95 Kennwort "Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2/95, Kennwort "Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße"